

10. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung „Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben“ geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2025/50, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 62. Stück 2009/2010, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 11. Stück 2025/2026, Nr. 12 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Wahlen der Vertreterinnen (Mitglieder und Ersatzmitglieder)

1. der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG),
2. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG) und
3. des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs. 4 Z 3 UG)

in den Senat der Montanuniversität Leoben. Jede dieser drei Personengruppen bildet einen eigenen Wahlkörper.“

2. § 2 lautet:

„Wahlgrundsätze

§ 2. (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen gemäß § 1 Z 1 bis 3 sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(3) Der Senat legt den Tag, den Ort und die Zeit der jeweiligen Wahlen fest. Die Zeit, in der gewählt werden kann, hat mindestens drei Stunden zu umfassen. Der Senat hat die Wahlen so zeitgerecht auszuschreiben, dass der neu gewählte Senat spätestens am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senats zusammentreten kann.“

3. § 3 lautet:

„Aktives und passives Wahlrecht

§ 3. (1) Das aktive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der Wahl den in § 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen an der Montanuniversität Leoben angehören. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Rektorats.

(2) Das passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der Wahl den in § 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen an der Montanuniversität Leoben angehören. Ausgenommen davon sind Personen, die der Beschränkung der Funktionsperioden gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz UG unterfallen oder Mitglied des Rektorats (§ 20 Abs. 2 UG) oder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 2 UG) sind.

(3) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahlen zum Senat im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben festgesetzt.“

4. § 4 lautet:

„Wahlkommission

§ 4. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegt der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission wird von der oder dem Senatsvorsitzenden eingesetzt. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die im Senat vertretenen Personengruppen gemäß § 1 Z 1 bis 3 haben je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(2a) Die oder der Senatsvorsitzende hat rechtzeitig vor der Ausschreibung der Wahlen zur konstituierenden Sitzung der Wahlkommission einzuberufen. In der konstituierenden Sitzung ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder Mitglieder vertretende Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

(5) Sitzungen der Wahlkommission können auch unter Verwendung eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Sitzung in physischer Form oder mithilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt wird, obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat bei der Auswahl des Videokonferenzsystems dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und die Wahrung der Informationssicherheit einschließlich der sicheren Identifizierung der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder sichergestellt ist und die Erfüllung der Beschlusserfordernisse zuverlässig festgestellt werden kann.

(6) Beschlüsse der Wahlkommission können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern bekannt zu geben.“

5. § 5 lautet:

„Wahlkundmachung

§ 5. Die Ausschreibung der Wahlen ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundzumachen (§ 2 Abs. 3). Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl (§ 2 Abs. 3);
2. den Stichtag für das Bestehen des Wahlrechts (§ 3);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3 UG iVm den entsprechenden Bestimmungen der Satzung);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens acht Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 7);
6. den Namen der oder des Vorsitzenden der Wahlkommission;
7. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 7 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten hat;
8. den Verweis auf die Bestimmungen des § 20a Abs. 2 und 4 UG;
9. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4);
10. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 11);
11. der Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Wahlkarte, die E-Mail-Adresse, an die der Antrag auf Stimmabgabe mittels Briefwahl zur übermitteln ist und die für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte maßgeblichen Zeitpunkte und Orte (§ 10).“

6. § 6 lautet:

„Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse

§ 6. Die Service-Abteilung Human Resources hat der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahlen ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die Wahlkommission hat die Wählerverzeichnisse binnen drei Arbeitstagen zu überprüfen und anschließend im Büro des Rektorats eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.“

7. In § 7 Abs. 1 wird die Zahlen- und Zeichenfolge „§ 25 Abs. 3“ durch „§ 25 Abs. 3a“ und die Zahlen- und Zeichenfolge „§ 4 Abs. 1 Z 2“ durch „§ 94 Abs. 2 Z 2 UG“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „eine Woche vor der Wahl“ die Wortfolge „im Büro des Rektorats“ eingefügt.

9. § 9 lautet:

„Stimmzettel

§ 9. (1) Die Wahlkommission hat amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung nach dem Nachnamen der oder des Listenersten der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

(2) Für jeden Wahlkörper sind Stimmzettel in jeweils unterschiedlicher Farbe herzustellen.“

10. § 10 lautet:

„Briefwahl

§ 10. (1) Wahlberechtigte können bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmabgabe per Briefwahl beantragen. Dieser Antrag ist ab dem Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag per E-Mail an die in der Ausschreibung der Wahlen genannte E-Mail-Adresse (§ 5 Z 11) zu übermitteln.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat im Zuge der Antragsstellung bekanntzugeben, ob die persönliche Abholung der Wahlkarte oder die postalische Zusendung der Wahlkarte an eine von der oder dem Wahlberechtigten anzugebende Zustelladresse gewünscht wird.

(3) Die Wahlkommission hat die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu prüfen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen durch das Senatsbüro zugesandt oder ausgehändigt. Eine Übergabe an eine Vertrauensperson ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Die Abholung oder der Versand der Wahlkarte ist im jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. die Wahlkarte in Form eines DIN A5-Kuverts, auf dem von der Wahlkommission Vor- und Zuname der oder des Wahlberechtigten zu vermerken sind. Weiters hat die Wahlkarte eine Zeile für die Unterschrift der oder des Wahlberechtigten und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Wahlkarte bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein muss, zu enthalten;
2. den Stimmzettel;
3. ein unbedrucktes blaues Kuvert (Wahlkuvert);
4. ein frankiertes DIN A4-Kuvert, welches bereits an die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission adressiert ist;
5. ein Informationsblatt, mit dem der oder dem Wahlberechtigten der Wahlvorgang und die Rückübermittlung der Wahlkarte erläutert werden.

(5) Der Stimmzettel ist von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen und in das unbedruckte blaue Kuvert (Wahlkuvert) zu legen. Das Wahlkuvert ist sodann in die Wahlkarte zu legen. Die oder der Wahlberechtigte hat auf der Wahlkarte an der dafür vorgesehenen Stelle durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist das Wahlkuvert zuzukleben und in das bereits frankierte und adressierte DIN A4-Kuvert zur Rücksendung zu legen. Das Rücksendekuvert ist ebenfalls zuzukleben und fristgerecht an die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission zu übermitteln. Die Wahlkarte muss spätestens am Tag vor der Senatswahl um 16:00 Uhr bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einlangen. Die eingelangten Rücksendekuverts sind bis zum Zeitpunkt der Auszählung durch die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission unter Verschluss zu verwahren. Nicht fristgerecht eingelangte Wahlkarten sind bei der Wahl als nicht abgegebene Stimme zu behandeln.

(6) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden nicht ersetzt. Es werden keine Duplikate ausgestellt.

(7) Wurde eine Wahlkarte versandt, ist eine persönliche Stimmabgabe nur unter Rückgabe dieser Wahlkarte samt Unterlagen an die Wahlkommission möglich.“

11. § 11 lautet:

„Durchführung der Wahlen

§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu sorgen. Vor Beginn der Wahl ist eine Wahlurne bereitzustellen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahlen eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat für jeden Wahlkörper jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Bei Bedarf hat die Wählerin ihre bzw. der Wähler seine Identität nachzuweisen. Die Aushändigung des Stimmzettels ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Der Name der Wählerin oder Wählers, die oder der seine Stimme abgibt, wird von der Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle vermerkt.

(3) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich durch eine Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.“

12. § 12 lautet:

„Ermittlung der Wahlergebnisse

§ 12. (1) Wenn die für die Stimmabgabe gemäß § 5 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit abgelaufen und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler gewählt haben, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

(2) Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlkommission die Unversehrtheit des Verschlusses der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten zu überprüfen. Ebenso hat die Wahlkommission zu überprüfen, ob die eidesstattliche Erklärung unterfertigt wurde. Wahlkarten, die derart beschädigt sind, dass ein missbräuchliches Öffnen nicht ausgeschlossen werden kann, sowie Wahlkarten, die keine eidesstattliche Erklärung aufweisen, dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht miteinbezogen werden.

(3) Nach Durchführung der in Abs. 2 genannten Prüfungen, trägt die Wahlkommission die Namen der Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme mittels Briefwahl abgegeben haben, in das Abstimmungsverzeichnis ein (§ 11 Abs. 2). Anschließend öffnet die Wahlkommission die verbliebenen Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne.

(4) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahlurne gründlich zu mischen und zu entleeren und sodann gemeinsam mit zumindest einem weiteren Mitglied der Wahlkommission für jeden Wahlkörper festzustellen:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,

5. die Zahl der auf jeden zugelassenen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf jeden zugelassenen Wahlvorschlag entfallenen Mandate,
7. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorschlages.

(5) Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn

1. sie unter Verwendung des ausgegebenen Stimmzettels abgegeben wurde und
2. aus ihr der Wille der Wählerin bzw. des Wählers eindeutig hervorgeht.

(6) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Mandate mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind n Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die n -größte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(7) Die auf den Wahlvorschlag entfallenen Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(8) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(9) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb ist bei der Verteilung der Mandate gemäß Abs. 3 bzw. 4 folgendermaßen vorzugehen:

1. Entfallen gemäß Abs. 3 die Mandate auf mehrere Wahlvorschläge, sind diese den jeweils gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern der betreffenden Wahlvorschläge zuzuteilen. Gehört keiner der gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber der in § 7 Abs.1 genannten Gruppe von Personen mit *venia docendi* an, ist das letzte zu vergebende Mandat derjenigen Wahlwerberin oder demjenigen Wahlwerber mit *venia docendi* zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag, auf den das letzte zu vergebende Mandat entfällt, an vorderster Stelle gereiht war.
2. Entfallen gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 alle zu vergebenden Mandate auf einen Wahlvorschlag, so sind diese den gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern des betreffenden Wahlvorschlages zuzuteilen. Gehört keine dieser Personen der in § 7 Abs. 1 genannten Gruppe von Personen mit *venia docendi* an, ist das letzte zu vergebende Mandat derjenigen Wahlwerberin oder demjenigen Wahlwerber mit *venia docendi* zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag an vorderster Stelle gereiht war.

Ersatzmitglied für die einzige Person mit *venia docendi* ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), sofern der Wahlvorschlag keine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als direkt (ad personam) zugeordnetes Ersatzmitglied vorsieht.“

13. § 13 lautet:

„Ersatzmitglieder und Nachwahlen

§ 13. (1) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer deren Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 16) von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode des Senats an deren Stelle. Sieht ein Wahlvorschlag weder ein ad personam Ersatzmitglied noch eine Reihung der Ersatzmitglieder vor, so ist im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft (§ 16) in einer Versammlung aller verbliebenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlags zu beschließen, welches Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

(2) Sind die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge für eine im Senat vertretene Personengruppe gemäß § 1 Z 1 bis 3 soweit erschöpft, dass diese Personengruppe die ihr zustehende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr stellen kann, gilt der Senat trotzdem weiterhin als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

(3) In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Personengruppe für den Rest der laufenden Funktionsperiode stattzufinden. Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses an Stelle der bisherigen Mitglieder dieser Personengruppe in den Senat ein.

(4) Eine Neuwahl ist sinngemäß durchzuführen, wenn alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Personengruppe gemäß § 1 Z 1 bis 3 im Senat zurücktreten.“

14. § 14 lautet:

„Kundmachung der Wahlergebnisse

§ 14. Die Wahlkommission hat die Wahlergebnisse unverzüglich im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu verlautbaren.“

15. Der bisherige „§ 15“ wird zu „§ 17“.

16. § 15 lautet:

„Verwahrung des Wahlaktes

§ 15. Die Wahlausschreibung, die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, die Wahlkarten, die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, das Abstimmungsverzeichnis sowie die unterfertigte Niederschrift (§ 10 Abs. 2) bilden den Wahlakt. Der Wahlakt ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum Ablauf der Funktionsperiode des gewählten Senates unter Verschluss zu verwahren.“

17. § 16 lautet:

„Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 16. (1) Die Mitgliedschaft zum Senat endet:

1. durch Ablauf der Funktionsdauer,
2. durch begründeten Rücktritt,
3. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 1 Z 1 bis 3,
4. durch Tod.

(2) Der Rücktritt (Abs. 1 Z 2) ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senates zu erklären. Die oder der Vorsitzende hat den Senat unverzüglich über die Rücktrittserklärung oder über das Vorliegen eines sonstigen Erlöschungsgrundes nach Abs. 1 zu informieren.“

18. In § 17 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 10. Stück 2025/2026, Nr. 10, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA